BESCHLUSS DES RATES

vom 18. März 1980

zur Festlegung eines Forschungs- und Ausbildungsprogramms (1980-1984) für die Europäische Atomgemeinschaft auf dem Gebiet Biologie-Gesundheitsschutz (Strahlenschutzprogramm)

(80/342/Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 7,

auf Vorschlag der Kommission (1), nach Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft und Technik,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, die zur objektiven Beurteilung der Wirkungen und Gefahren ionisierender Strahlung notwendigen Kenntnisse zu vervollständigen, zu erweitern und zu vertiefen, um einen adäquaten Schutz des Menschen und der Umwelt zu gewährleisten.

Die wissenschaftliche Zusammenarbeit, der Austausch von Informationen und die Mobilität oder der Austausch von Wissenschaftlern innerhalb der Gemeinschaft sind für den Strahlenschutz unerläßlich.

Die Erweiterung der Kenntnisse, die neuen Konzepte auf dem Gebiet des Strahlenschutzes und die Notwendigkeit verwaltungsmäßiger Verbesserungen erfordern die Ersetzung des gegenwärtigen Programms (1976 — 1980) durch ein neues Programm (1980 — 1984), wobei das Jahr 1980 ein für beide Programme gemeinsames Jahr ist. Der Beschluß 76/309/Euratom (4) ist daher aufzuheben.

Infolge dieser Aufhebung bleibt ein Betrag von etwa 10 Millionen Europäischen Rechnungseinheiten verfügbar, der für das vorhergehende Programm bereitgestellt war. Dieser Betrag sollte für das neue Programm bereitgestellt werden. Bei der Bestimmung des Höchstbetrags der für die Durchführung des neuen Programms erforderlichen Ausgabemittelbindungen ist die Bereitstellung dieses Betrages zu berücksichtigen.

Die Forschungsarbeiten, auf die sich dieser Beschluß bezieht, sind ein angemessenes Mittel zur Fortsetzung einer solchen Aktion. Es liegt daher im gemeinsamen Interesse, ein Mehrjahresprogramm auf dem Gebiet des Strahlenschutzes zu verabschieden —

(1) ABl. Nr. C 102 vom 24. 4. 1979, S. 4.
(2) ABl. Nr. C 34 vom 11. 2. 1980, S. 101.
(3) ABl. Nr. C 297 vom 28. 11. 1979, S. 19.
(4) ABl. Nr. L 74 vom 20. 3. 1976, S. 32.

BESCHLIESST :

Artikel 1

Ein Forschungs- und Ausbildungsprogramm auf dem Gebiet des Strahlenschutzes, das im Anhang beschrieben ist, wird für einen am 1. Januar 1980 beginnenden Fünfjahreszeitraum festgelegt.

Artikel 2

Der Höchstbetrag der Ausgabenmittelbindungen und der Personalbestand für die Durchführung des Programms werden auf 59 Millionen Europäische Rechnungseinheiten einschließlich der in Artikel 5 Absatz 2 genannten Beträge beziehungsweise auf 64 Personen festgelegt.

Die Europäische Rechnungseinheit ist in Artikel 10 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (5) festgelegt.

Artikel 3

Die Kommission übt hinsichtlich der Verwirklichung des Programms eine ständige Aufsicht aus, um sicherzustellen, daß eine wirksame Zusammenarbeit erreicht worden ist, und festzustellen, ob die Situation oder eventuelle unvorhergesehene Ergebnisse der Forschungsarbeiten eine Anpassung des Programms erforderlich machen. Zu diesem Zweck erstattet sie dem Rat und dem Europäischen Parlament zum Ende des dritten Programmjahres Bericht und schlägt gegebenenfalls die erforderlichen Anpassungen vor. Diese Anpassungen können nach Anhörung des Beratenden Programmausschusses zu einer Revision des Programms während des vierten Jahres gemäß den entsprechenden Verfahren führen.

Artikel 4

Die Kommission wird von dem Beratenden Programmausschuß „Strahlenschutz" unterstützt, dessen Zuständigkeitsbereich und Zusammensetzung durch die Entschließung des Rates vom 18. Juli 1977 über

(5) ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1.

die Beratenden Programmausschüsse im Bereich der Forschung (1) festgelegt worden sind.

Artikel 5

Der Beschluß 76/309/Euratom wird mit Wirkung vom 1. Januar 1980 aufgehoben.

Jedoch können die Beträge, die für die entsprechenden Posten der Haushaltspläne 1976, 1977, 1978, 1979 und 1980 bewilligt sind und die zum 1. Januar 1980 noch nicht gebunden oder bereits gebunden, aber noch nicht abgerechnet sind, zur Durchführung des vorliegenden Programms verwandt werden.

Geschehen zu Brüssel am 18. März 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. RUFFINI

(1) ABl. Nr. C 192 vom 11. 8. 1977, S. 1.

ANHANG

STRAHLENSCHUTZPROGRAMM

(indirekte Aktion)

Ziel des Programms ist es, durch gemeinsame europäische Anstrengungen die Kenntnisse im Strahlenschutz unter Berücksichtigung der speziellen Probleme in Europa und des vorhandenen Fachwissens zu erweitern. Das Programm ist auf die Verbesserung des Verständnisses und der Kontrolle der Strahlenrisiken ausgerichtet ; es verfolgt hierzu zwei Hauptziele :

— Erweiterung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse mit dem Ziel, die Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlung auf den neuesten Stand zu bringen ;

— Beurteilung der biologischen und ökologischen Auswirkungen der Tätigkeit im Nuklearbereich und der Anwendung der Kernenergie und ionisierender Strahlung, um einen angemessenen Schutz des Menschen und der Umwelt in all den Fällen sicherzustellen, in denen sonst ein unannehmbarer Schaden verursacht werden könnte.

Das Programm umfaßt sechs Hauptgebiete :

— Strahlendosimetrie und ihre Interpretation,
— Verhalten und Kontrolle von Radionukleiden in der Umwelt,
— somatische Sofortwirkungen ionisierender Strahlung,
— somatische Spätwirkungen ionisierender Strahlung,
— genetische Wirkungen ionisierender Strahlung,
— Abschätzung des Strahlenrisikos.

Die Arbeiten werden in erster Linie im Rahmen von Forschungsverträgen und teilweise von der Gruppe „Biologie" der Kommission im Zentrum Ispra durchgeführt.